

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Märkte der Stadt Ebersbach a.d.Fils
(Marktgebührensatzung Ebersbach a.d.Fils)**

in der Fassung vom 27.02.1996, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung Ebersbach a.d.Fils gilt für die Märkte in Ebersbach a.d.Fils nach §§ 67, 68 Gewerbeordnung (Wochenmarkt, Grüner Markt, Spezial- und Jahrmarkt und sonstige Märkte) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Märkte und deren Einrichtungen werden nach der Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis/Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Marktbesicker, der auf den Märkten in Ebersbach a.d.Fils Waren zum Verkauf anbietet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall auch weitervergeben werden.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden täglich oder monatlich bei Jahr- und Spezialmärkten für die gesamte Dauer der Marktveranstaltung erhoben. Werden Standplätze und -räume an einem Tag mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach lfd. m Standlänge berechnet. Dabei wird auf volle m aufgerundet. Es ist das vom Marktmeister der Stadt Ebersbach a.d.Fils festgestellte Maß zugrunde zu legen.

§ 4

Fälligkeit und Einzug

- (1) Tagesgebühren (Tageszuweisung) werden mit der Festsetzung zur Zahlung fällig. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.
- (2) Die für bestimmte Zeiträume (Dauerzuweisung) erhobenen Gebühren für Dauerstände und -räume sind auf den Ersten jeden Monats im voraus oder pauschal für die gesamte Zeit der Nutzung zu zahlen. Näheres regelt der Gebührenbescheid.

§ 5

Sicherung der Gebühren, Anlagen und Einrichtungen

Die Stadt Ebersbach a.d.Fils ist berechtigt, bei Zuweisungen eine Sicherung (Kaution) zu verlangen.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt Ebersbach a.d.Fils ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 15.09.1981 mit Änderung vom 09.04.1991 sowie alle anderen gleichlautenden oder entgegenstehenden örtlichen Gebührenregelungen für die Märkte der Stadt Ebersbach a.d.Fils außer Kraft.

§ 7 bezieht sich auf die Fassung vom 27.02.1996, in Kraft seit 01.04.1996.

Die einleitend aufgeführte Satzungsänderung ist wie folgt in Kraft getreten:

1. Änderung 01.01.2011

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von MarktgebührenI. Gebühren des Wochenmarktes

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühren
		Gebühren Tageszuweisung € /Ifd.m/Tag (Mindestgebühr)
1	Wochenmarkt	1,20 €

II. Tagesgebühren der Jahr- und Spezialmärkte

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühren € Ifd.m/Tag (Mindestgebühr)
	Flohmarkt/Krämermarkt	
1	- Allgemeiner Verkauf/Informationsstände (Verbände, Kirchen, karitative Einrichtungen)	gebührenfrei
2	- Werbeverkauf - sonst. Verkauf (Stände, Buden, [Bier-]Zelte) - Imbiß- und Wurstwaren - Spirituosen, Süßigkeiten - Fahrgeschäfte	4,00 €

III. Entgeltverzeichnis

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Entgelt Euro
1	Benutzung städtischer Marktstände (kein Anspruch auf Zuteilung)	18,00 €
2	Pauschale Benutzung elektrischer Anlagen	3,50 €
3	Pauschale Verbrauch (Strom) pro Tag	3,50 €
	oder	
4	Stromentnahme nach Verbrauch je angefangene kWh	0,35 €
5	Pauschale Benutzung Wassernetz	3,50 €
6	Pauschale Verbrauch Wasser	3,50 €
	oder	
7	Wasserentnahme nach Verbrauch je angefangener m ³	1,80 €

Die Tarif-Nr. 3 bzw. 6 werden als Pauschalen erhoben, sofern der tatsächliche Verbrauch nach Tarif-Nr. 4 bzw. 7 nicht überschritten wird; bei Überschreitung wird immer der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt/erhoben.